

Steuergesetzrevision 2017

Mutationstabelle (Synopsis) zur Vernehmlassungsvorlage vom 9. November 2015 – Vorlage an den Kantonsrat vom 23. Februar 2016

Bisherige Fassung	Vernehmlassungsvorlage	Vorlage an den Kantonsrat
I. Steuergesetz (StG)		
A. Einkommenssteuer		
<p>§ 7 Abs. 2</p> <p>² Wenn ein schwyzerisches Unternehmen Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit inländischen Gewinnen verrechnet hat, innert der folgenden sieben Jahre aber aus dieser Betriebsstätte Gewinne verzeichnet, ist im Ausmass der im Betriebsstättestaat verrechenbaren Gewinne eine Revision der ursprünglichen Veranlagung vorzunehmen; die Verluste aus dieser Betriebsstätte werden in diesem Fall im Kanton nachträglich nur satzbestimmend berücksichtigt. In allen übrigen Fällen sind Auslandsverluste ausschliesslich satzbestimmend zu berücksichtigen. Vorbehalten bleiben die in Doppelbesteuerungsabkommen enthaltenen Regelungen.</p>	---	<p>§ 7 Abs. 2</p> <p>² Wenn ein schwyzerisches Unternehmen Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit inländischen Gewinnen verrechnet hat, innert der folgenden sieben Jahre aber aus dieser Betriebsstätte Gewinne verzeichnet, ist im Ausmass der im Betriebsstättestaat verrechenbaren Gewinne eine Revision der ursprünglichen Veranlagung vorzunehmen. In allen übrigen Fällen sind Auslandsverluste nicht zu berücksichtigen. Vorbehalten bleiben die in Doppelbesteuerungsabkommen enthaltenen Regelungen.</p>
<p>§ 8</p> <p>¹ Steuerpflichtige, die im Kanton nur für einen Teil ihres Einkommens und Vermögens steuerpflichtig sind, entrichten die Steuern für die im Kanton steuerbaren Werte nach dem Steuersatz, der ihrem gesamten Einkommen entspricht. Sozialabzüge vom Einkommen und Vermögen werden anteilmässig gewährt. Vorbehalten bleibt Abs. 2.</p> <p>² Steuerpflichtige ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz entrichten die Steuern für Geschäftsbetriebe und Betriebsstätten im Kanton zu dem Steuersatz, der dem im Kanton erzielten Einkommen entspricht.</p>	---	<p>§ 8</p> <p>¹ Sozialabzüge vom Einkommen und Vermögen werden Steuerpflichtigen, die im Kanton nur für einen Teil ihres Einkommens und Vermögens steuerpflichtig sind, anteilmässig gewährt. Der Steuersatz für das im Kanton steuerbare Vermögen richtet sich nach dem Gesamtvermögen.</p> <p>² Steuerpflichtige ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz entrichten die Steuern für Geschäftsbetriebe und Betriebsstätten im Kanton zu dem Steuersatz, der dem im Kanton steuerbaren Vermögen entspricht.</p>

<p>§ 9 Abs. 2</p> <p>² Wohnt nur ein Ehepartner im Kanton, ist er für sein gesamtes Einkommen und Vermögen steuerpflichtig. Die Steuerpflicht erstreckt sich nicht auf Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke ausserhalb des Kantons. Für den Steuersatz ist, unter Anwendung der §§ 35 Abs. 1 und 36 Abs. 2, auf das gesamte eheliche Einkommen und Vermögen abzustellen.</p>	<p>---</p>	<p>§ 9 Abs. 2</p> <p>² Wohnt nur ein Ehepartner im Kanton, ist er für sein gesamtes Einkommen und Vermögen steuerpflichtig. Die Steuerpflicht erstreckt sich nicht auf Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke ausserhalb des Kantons. Für den Steuersatz ist, unter Anwendung der §§ 48 und 48a, auf das gesamte eheliche Vermögen abzustellen.</p>
<p>§ 15a Abs. 2</p> <p>² Die Steuer wird nach dem ordentlichen Steuertarif berechnet.</p>	<p>---</p>	<p>§ 15a Abs. 2</p> <p>² Die Steuer wird nach § 36 berechnet.</p>
<p>§ 20b Abs. 1</p> <p>¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.</p>	<p>§ 20b Abs. 1</p> <p>¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen) sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.</p>	<p>---</p>
<p>§ 21 Abs. 1 Bst. c und Abs. 1a</p> <p>¹ Steuerbar sind alle Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:</p> <p>c) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art. Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten erzielter Liquidationsüberschuss gilt in dem Jahre als realisiert, in dem die Verrechnungssteuerforderung entsteht;</p> <p>^{1a} Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit</p>	<p>§ 21 Abs. 1 Bst. c und Abs. 1a</p> <p>(¹ Steuerbar sind alle Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:)</p> <p>c) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen). Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten erzielter Liquidationsüberschuss gilt in dem Jahre als realisiert, in dem die Verrechnungssteuerforderung entsteht;</p> <p>^{1a} Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und</p>	<p>§ 21 Abs. 1 Bst. c und Abs. 1a</p> <p>(¹ Steuerbar sind alle Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:)</p> <p>c) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen). Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten erzielter Liquidationsüberschuss gilt in dem Jahre als realisiert, in dem die Verrechnungssteuerforderung entsteht;</p> <p>^{1a} Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und</p>

<p>beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sind im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.</p>	<p>geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen) sind im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.</p>	<p>geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen) sind im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.</p>
<p>§ 28 Abs. 1</p> <p>¹ Weiter können als Berufskosten die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten abgezogen werden. § 33 Abs. 3 Bst. g bleibt vorbehalten.</p>	<p>§ 28 Abs. 1</p> <p>¹ Weiter können als Berufskosten die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten abgezogen werden. § 33 Abs. 2 Bst. g bleibt vorbehalten.</p>	<p>§ 28 Abs. 1</p> <p>¹ Weiter können als Berufskosten die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten abgezogen werden. § 33 Abs. 2 Bst. g bleibt vorbehalten.</p>
<p>§ 29 Abs. 3</p> <p>³ Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind. Auf immateriellen Rechten (Patent-, Firmen-, Verlags-, Konzessions- und Lizenzrechte) sowie beweglichen Betriebseinrichtungen von Selbstständigerwerbenden (Maschinen, Mobiliar, Fahrzeuge, EDV) sind Sofortabschreibungen auf einen Franken zulässig.</p>	<p>§ 29 Abs. 3</p> <p>³ Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder bei vereinfachter Buchführung nach Art. 957 Abs. 2 OR in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind. Auf immateriellen Rechten (Patent-, Firmen-, Verlags-, Konzessions- und Lizenzrechte) sowie beweglichen Betriebseinrichtungen von Selbstständigerwerbenden (Maschinen, Mobiliar, Fahrzeuge, EDV) sind Sofortabschreibungen auf einen Franken zulässig.</p>	<p>§ 29 Abs. 3</p> <p>³ Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder bei vereinfachter Buchführung nach Art. 957 Abs. 2 OR in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind. Auf immateriellen Rechten (Patent-, Firmen-, Verlags-, Konzessions- und Lizenzrechte) sowie beweglichen Betriebseinrichtungen von Selbstständigerwerbenden (Maschinen, Mobiliar, Fahrzeuge, EDV) sind Sofortabschreibungen auf einen Franken zulässig.</p>
<p>§ 33 Abs. 2 und 3</p> <p>² Leben verheiratete Personen in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, werden vom Erwerbseinkommen, das ein Teil unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen erzielt, 2100 Franken abgezogen; ein gleicher Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit einer verheirateten Person im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehe-teils.</p> <p>³ Weiter werden abgezogen: (Bst. a–g) ...</p>	<p>§ 33 Abs. 2 und 3</p> <p>Abs. 2 wird aufgehoben Bisheriger Abs. 3 wird zu Abs. 2.</p>	<p>§ 33 Abs. 2 und 3</p> <p>Abs. 2 wird aufgehoben Bisheriger Abs. 3 wird zu Abs. 2.</p>

<p>§ 35 Abs. 1 Bst. a, b und e</p> <p>¹ Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:</p> <p>a) 6400 Franken bei den in ungetrennter Ehe lebenden Ehepaaren;</p> <p>b) 3200 Franken bei den übrigen Steuerpflichtigen;</p> <p>e) 6300 Franken zusätzlich für eine allein erziehende Person, solange ein Kind noch nicht volljährig ist. Dieser Betrag wird bei Erwerbstätigkeit der allein erziehenden Person um den durch Lohnausweis bestätigten Nettolohn abzüglich Berufsauslagen bzw. bei selbstständiger Erwerbstätigkeit um den Gewinn gemäss ordnungsgemäss geführter Aufzeichnung oder Buchhaltung, maximal jedoch um 3200 Franken erhöht, solange ein Kind das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Kinderdrittbetreuungskosten gemäss § 33 Abs. 3 Bst. e werden an diese Erhöhung angerechnet;</p>	<p>§ 35 Abs. 1 Bst. a, b und e</p> <p>(¹ Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:)</p> <p>a) 26 400 Franken bei den in ungetrennter Ehe lebenden Ehepaaren;</p> <p>b) 13 200 Franken bei den übrigen Steuerpflichtigen;</p> <p>e) 6300 Franken zusätzlich für eine allein erziehende Person, solange ein Kind noch nicht volljährig ist. Dieser Betrag wird bei Erwerbstätigkeit der allein erziehenden Person um den durch Lohnausweis bestätigten Nettolohn abzüglich Berufsauslagen bzw. bei selbstständiger Erwerbstätigkeit um den Gewinn gemäss ordnungsgemäss geführter Aufzeichnung oder Buchhaltung, maximal jedoch um 3200 Franken erhöht, solange ein Kind das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Kinderdrittbetreuungskosten gemäss § 33 Abs. 2 Bst. e werden an diese Erhöhung angerechnet;</p>	<p>§ 35 Abs. 1 Bst. a, b und e</p> <p>(¹ Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:)</p> <p>a) 26 400 Franken bei den in ungetrennter Ehe lebenden Ehepaaren;</p> <p>b) 13 200 Franken bei den übrigen Steuerpflichtigen;</p> <p>e) 6300 Franken zusätzlich für eine allein erziehende Person, solange ein Kind noch nicht volljährig ist. Dieser Betrag wird bei Erwerbstätigkeit der allein erziehenden Person um den durch Lohnausweis bestätigten Nettolohn abzüglich Berufsauslagen bzw. bei selbstständiger Erwerbstätigkeit um den Gewinn gemäss ordnungsgemäss geführter Aufzeichnung oder Buchhaltung, maximal jedoch um 3200 Franken erhöht, solange ein Kind das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Kinderdrittbetreuungskosten gemäss § 33 Abs. 2 Bst. e werden an diese Erhöhung angerechnet;</p>																																
<p>§ 36 Abs. 1 bis 4 5. Steuerberechnung a) Steuertarif aa) Tarif für Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden</p> <p>¹ Die Einkommenssteuer beträgt:</p> <table border="0"> <tr><td>0.25 Prozent für die ersten</td><td>1 300 Franken</td></tr> <tr><td>0.50 Prozent für die weiteren</td><td>1 100 Franken</td></tr> <tr><td>0.75 Prozent für die weiteren</td><td>1 000 Franken</td></tr> <tr><td>1.00 Prozent für die weiteren</td><td>900 Franken</td></tr> <tr><td>1.25 Prozent für die weiteren</td><td>900 Franken</td></tr> <tr><td>1.50 Prozent für die weiteren</td><td>1 000 Franken</td></tr> <tr><td>1.75 Prozent für die weiteren</td><td>1 100 Franken</td></tr> <tr><td>2.00 Prozent für die weiteren</td><td>1 600 Franken</td></tr> <tr><td>2.25 Prozent für die weiteren</td><td>2 100 Franken</td></tr> <tr><td>2.50 Prozent für die weiteren</td><td>3 200 Franken</td></tr> <tr><td>2.75 Prozent für die weiteren</td><td>5 300 Franken</td></tr> <tr><td>3.00 Prozent für die weiteren</td><td>7 400 Franken</td></tr> <tr><td>3.25 Prozent für die weiteren</td><td>9 500 Franken</td></tr> <tr><td>3.50 Prozent für die weiteren</td><td>10 500 Franken</td></tr> <tr><td>3.65 Prozent für die weiteren</td><td>8 400 Franken</td></tr> <tr><td>3.90 Prozent für die weiteren</td><td>175 100 Franken</td></tr> </table>	0.25 Prozent für die ersten	1 300 Franken	0.50 Prozent für die weiteren	1 100 Franken	0.75 Prozent für die weiteren	1 000 Franken	1.00 Prozent für die weiteren	900 Franken	1.25 Prozent für die weiteren	900 Franken	1.50 Prozent für die weiteren	1 000 Franken	1.75 Prozent für die weiteren	1 100 Franken	2.00 Prozent für die weiteren	1 600 Franken	2.25 Prozent für die weiteren	2 100 Franken	2.50 Prozent für die weiteren	3 200 Franken	2.75 Prozent für die weiteren	5 300 Franken	3.00 Prozent für die weiteren	7 400 Franken	3.25 Prozent für die weiteren	9 500 Franken	3.50 Prozent für die weiteren	10 500 Franken	3.65 Prozent für die weiteren	8 400 Franken	3.90 Prozent für die weiteren	175 100 Franken	<p>§ 36 Überschrift, Abs. 1 bis 4 5. Steuerberechnung a) Steuersatz</p> <p>¹ Die einfache Steuer beträgt 5.5 Prozent des steuerbaren Einkommens.</p> <p>² Das steuerbare Einkommen wird für die Steuerberechnung auf die nächsten hundert Franken abgerundet.</p> <p>Abs. 3 und 4 werden aufgehoben</p>	<p>§ 36 Überschrift, Abs. 1, 2 und 4 5. Steuerberechnung a) Steuersatz</p> <p>¹ Die einfache Steuer beträgt 5.5 Prozent des steuerbaren Einkommens.</p> <p>² Das steuerbare Einkommen wird für die Steuerberechnung auf die nächsten hundert Franken abgerundet.</p> <p>Abs. 4 wird aufgehoben</p>
0.25 Prozent für die ersten	1 300 Franken																																	
0.50 Prozent für die weiteren	1 100 Franken																																	
0.75 Prozent für die weiteren	1 000 Franken																																	
1.00 Prozent für die weiteren	900 Franken																																	
1.25 Prozent für die weiteren	900 Franken																																	
1.50 Prozent für die weiteren	1 000 Franken																																	
1.75 Prozent für die weiteren	1 100 Franken																																	
2.00 Prozent für die weiteren	1 600 Franken																																	
2.25 Prozent für die weiteren	2 100 Franken																																	
2.50 Prozent für die weiteren	3 200 Franken																																	
2.75 Prozent für die weiteren	5 300 Franken																																	
3.00 Prozent für die weiteren	7 400 Franken																																	
3.25 Prozent für die weiteren	9 500 Franken																																	
3.50 Prozent für die weiteren	10 500 Franken																																	
3.65 Prozent für die weiteren	8 400 Franken																																	
3.90 Prozent für die weiteren	175 100 Franken																																	

<p>Für steuerbare Einkommen über 230 400 Franken beträgt die einfache Steuer für das ganze Einkommen 3.65 Prozent.</p> <p>² Für gemeinsam steuerpflichtige Ehepaare wird der Steuersatz ermittelt, indem das steuerbare Einkommen durch den Divisor 1.9 geteilt wird.</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ Das steuerbare Einkommen wird für die Steuerberechnung auf die nächsten hundert Franken abgerundet.</p>		
<p>§ 36a</p> <p>§ 36 gilt auch für die Kantonssteuer. Hinzu kommt eine zusätzliche Tarifstufe von 7 Prozent für die weiteren 155 500 Franken. Für steuerbare Einkommen über 385 900 Franken beträgt die einfache Steuer für das ganze Einkommen 5 Prozent.</p>	<p>§ 36a</p> <p>wird aufgehoben</p>	<p>§ 36a</p> <p>wird aufgehoben</p>
<p>§ 37</p> <p>Gehören zu den Einkünften Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, wird die Einkommenssteuer unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn an Stelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde.</p>	<p>§ 37</p> <p>wird aufgehoben</p>	<p>§ 37</p> <p>wird aufgehoben</p>
<p>§ 38 bb) Besondere Kapitalleistungen</p> <p>¹ Kapitalleistungen gemäss § 23 sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche und gesundheitliche Nachteile werden gesondert zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn an Stelle der einmaligen eine jährliche Leistung von 1/25 der Kapitalleistung ausgerichtet würde. Die einfache Steuer beträgt maximal 2.5 Prozent.</p> <p>² Die Sozialabzüge gemäss § 35 werden nicht gewährt.</p>	<p>§ 38 b) Sonderfälle aa) Besondere Kapitalleistungen</p> <p>¹ Kapitalleistungen gemäss § 23 sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert besteuert.</p> <p>² Die einfache Steuer beträgt 2.5 Prozent.</p> <p>³ Die Sozialabzüge gemäss § 35 werden nicht gewährt.</p>	<p>§ 38 b) Sonderfälle aa) Besondere Kapitalleistungen</p> <p>¹ Kapitalleistungen gemäss § 23 sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert besteuert.</p> <p>² In ungetrennter Ehe lebenden steuerpflichtigen Personen steht ein Sozialabzug von 20 000 Franken zu, den übrigen ein solcher von 10 000 Franken. Massgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Eintretens des versicherten Ereignisses oder der Auszahlung der Kapitalleistung.</p> <p>³ Beim Bezug von mehreren Kapitalleistungen im gleichen Steuerjahr wird der Sozialabzug gemäss Abs. 2 nur einmal gewährt. Für Ehegatten mit Beginn oder Ende der gemeinsamen</p>

		Steuerpflicht im Laufe des Steuerjahres gilt ungeachtet der Verhältnisse im Zeitpunkt des Anfalls der Kapitalleistungen der Sozialabzug von 20 000 Franken. ⁴ Die einfache Steuer beträgt 2.75 Prozent.
§ 39 cc) Lotteriegewinne	§ 39 Überschrift bb) Lotteriegewinne	§ 39 Überschrift bb) Lotteriegewinne
§ 39a dd) Kleine Arbeitsentgelte	§ 39a Überschrift cc) Kleine Arbeitsentgelte	§ 39a Überschrift cc) Kleine Arbeitsentgelte
§ 39b Abs. 1 ee) Liquidationsgewinne ¹ Wird die selbstständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. Einkaufsbeiträge gemäss § 33 Abs. 1 Buchstabe d sind abziehbar. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, so wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den die steuerpflichtige Person die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss § 33 Abs. 1 Buchstabe d nachweist, in gleicher Weise wie für Kapitalleistungen nach § 38 erhoben. Für den Restbetrag der realisierten stillen Reserven bestimmt sich die Steuer ebenfalls nach § 38, wobei die einfache Steuer minimal 1 Prozent und maximal 3 Prozent beträgt.	§ 39b Überschrift, Abs. 1 dd) Liquidationsgewinne ¹ Wird die selbstständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. Einkaufsbeiträge gemäss § 33 Abs. 1 Bst. d sind abziehbar. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, so wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den die steuerpflichtige Person die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss § 33 Abs. 1 Bst. d nachweist, in gleicher Weise wie für Kapitalleistungen nach § 38 erhoben. Für den Restbetrag der realisierten stillen Reserven bestimmt sich die Steuer ebenfalls nach § 38.	§ 39b Überschrift, Abs. 1 dd) Liquidationsgewinne ¹ Wird die selbstständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. Einkaufsbeiträge gemäss § 33 Abs. 1 Bst. d sind abziehbar. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, so wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den die steuerpflichtige Person die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss § 33 Abs. 1 Bst. d nachweist, in gleicher Weise wie für Kapitalleistungen nach § 38 erhoben. Für den Restbetrag der realisierten stillen Reserven bestimmt sich die Steuer ebenfalls nach § 38.
§ 50 Abs. 3 und 4 ³ Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, wird die Steuer auf den in diesem Zeitpunkt erzielten Einkünften erhoben. Dabei bestimmt sich der Steuersatz für regelmässig fliessende Einkünfte nach dem auf zwölf Monate berechneten Einkommen; nicht regelmässig fliessende Einkünfte werden für die Satzbestimmung nicht umgerechnet. ⁴ Für die Abzüge gilt Abs. 3 sinngemäss.	---	§ 50 Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

B. Personalsteuer

<p>§ 1 Abs. 1 Bst. a</p> <p>(¹ Das Gesetz regelt:) a) die Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen;</p>	<p>---</p>	<p>§ 1 Abs. 1 Bst. a</p> <p>(¹ Das Gesetz regelt:) a) die Einkommens-, Vermögens- und Personalsteuern von natürlichen Personen;</p>
<p>§ 2 Abs. 1</p> <p>¹ Die Grundstückgewinnsteuer wird vom Kanton, die übrigen in § 1 erwähnten Steuern werden von Kanton, Bezirken und Gemeinden und Kirchgemeinden erhoben.</p>	<p>---</p>	<p>§ 2 Abs. 1</p> <p>¹ Die Grundstückgewinnsteuer wird vom Kanton und die Personalsteuer von Kanton, Bezirken und Gemeinden erhoben. Die übrigen in § 1 erwähnten Steuern werden von Kanton, Bezirken und Gemeinden und Kirchgemeinden erhoben.</p>
<p>§ 3 Abs. 3</p> <p>³ Die Quellensteuer, die Grundstückgewinnsteuer, die Lotteriegewinnsteuer nach § 39 und die Steuer für kleine Arbeitsentgelte nach § 39a werden nur als einfache Steuern erhoben.</p>	<p>---</p>	<p>§ 3 Abs. 3</p> <p>³ Die Personalsteuer, die Quellensteuer, die Grundstückgewinnsteuer, die Lotteriegewinnsteuer nach § 39 und die Steuer für kleine Arbeitsentgelte nach § 39a werden nur als einfache Steuern erhoben.</p>
<p>---</p>	<p>---</p>	<p>§ 53a (neu)</p> <p>¹ Jede volljährige Person, die im ordentlichen Verfahren veranlagt wird und am Ende des Kalenderjahres aufgrund persönlicher Zugehörigkeit im Kanton steuerpflichtig ist, entrichtet am Hauptsteuerdomizil eine Personalsteuer von einheitlich 100 Franken.</p> <p>² Der Gesamtbetrag der für Kanton, Bezirk und Gemeinde geschuldeten und an der Quelle abgezogenen Einkommens- und Vermögenssteuern nach §§ 36, 48, 48a und 89 wird angerechnet.</p> <p>³ In rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten entrichten nur eine Personalsteuer.</p>

<p>§ 199 Abs. 2 bis 4</p> <p>² Vom Bruttobetrag der Quellensteuern werden vorweg die Verwaltungskosten sowie die anrechenbaren Bundessteuern ausgeschieden. In den verbleibenden Betrag teilen sich die Gemeinwesen im Verhältnis der erhobenen Steuerfüsse.</p> <p>³ Die Verordnung regelt die Aufteilung der übrigen, nicht nach Massgabe der Steuerfüsse erhobenen Steuern und Bussen sowie die Bezugsvergütungen.</p> <p>Abs. 4: ---</p>	<p>---</p>	<p>§ 199 Abs. 2 bis 4 (neu)</p> <p>² Der Ertrag der Personalsteuer fällt den Gemeinwesen im Verhältnis ihrer Steuerfüsse zu.</p> <p>Bisheriger Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.</p>
<p>C. Vermögenssteuer</p>		
<p>§ 8</p> <p>Vgl. Einkommenssteuer</p>	<p>---</p>	<p>§ 8</p> <p>Vgl. Einkommenssteuer</p>
<p>§ 9 Abs. 2</p> <p>Vgl. Einkommenssteuer</p>	<p>---</p>	<p>§ 9 Abs. 2</p> <p>Vgl. Einkommenssteuer</p>
<p>§ 48 b) Steuertarif</p>	<p>§ 48 Überschrift b) Steuertarif aa) Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden</p>	<p>§ 48 Überschrift b) Steuertarif aa) Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden</p>
<p>---</p>	<p>§ 48a (neu) bb) Kanton</p> <p>¹ Die Vermögenssteuer für die ersten 500 000 Franken des steuerbaren Vermögens beträgt 0.6 Promille und für den darüber liegenden Teil 1.2 Promille.</p> <p>² Das steuerbare Vermögen wird für die Steuerberechnung auf die nächsten tausend Franken abgerundet.</p>	<p>§ 48a (neu) bb) Kanton</p> <p>¹ Die Vermögenssteuer beträgt: a) für Alleinstehende 0.6 Promille für die ersten 500 000 Franken des steuerbaren Vermögens und 1.25 Promille für den darüber liegenden Teil; b) für gemeinsam steuerpflichtige Ehepaare 0.6 Promille für die erste Million Franken und 1.25 Promille für den darüber liegenden Teil.</p> <p>² Das steuerbare Vermögen wird für die Steuerberechnung auf die nächsten tausend Franken abgerundet.</p>

D. Ausgleich der kalten Progression		
<p>§ 49 Abs. 1</p> <p>¹ Verändert sich der schweizerische Landesindex der Konsumentenpreise gegenüber dem Indexstand von 100.8 Punkten (Basis Dezember 2005 = 100) oder nach einer Anpassung um mindestens 10 Prozent, sind die Tarife der Einkommenssteuer unter Beibehaltung der Belastungsverhältnisse und unter Berücksichtigung der Teuerung, der Wirtschaftslage und der Finanzlage der Gemeinwesen auf die nächste Steuerperiode hin zu ändern. Ausserdem können zu diesem Zwecke die Abzüge gemäss §§ 28, 33, 35 und 47 sowie der Mindestbetrag gemäss § 15a Abs. 1 Bst. a der Teuerung angepasst werden.</p>	<p>§ 49 Abs. 1</p> <p>¹ Verändert sich der schweizerische Landesindex der Konsumentenpreise gegenüber dem Indexstand von ... Punkten (Stand Dezember 2015; Basis Dezember 2005 = 100) oder nach einer Anpassung um mindestens 10 Prozent, sind die Abzüge gemäss §§ 28, 33, 35 und 47 sowie der Mindestbetrag gemäss § 15a Abs. 1 Bst. a unter Beibehaltung der Belastungsverhältnisse und unter Berücksichtigung der Teuerung, der Wirtschaftslage und der Finanzlage der Gemeinwesen auf die nächste Steuerperiode hin anzupassen.</p>	<p>§ 49 Abs. 1</p> <p>¹ Verändert sich der schweizerische Landesindex der Konsumentenpreise gegenüber dem Indexstand von 101.4 Punkten (Stand Dezember 2015; Basis Dezember 2005 = 100) oder nach einer Anpassung um mindestens 10 Prozent, sind die Abzüge gemäss §§ 28, 33, 35 und 47 sowie der Mindestbetrag gemäss § 15a Abs. 1 Bst. a unter Beibehaltung der Belastungsverhältnisse und unter Berücksichtigung der Teuerung, der Wirtschaftslage und der Finanzlage der Gemeinwesen auf die nächste Steuerperiode hin anzupassen.</p>
E. Gewinnsteuer		
<p>§ 71 Abs. 2</p> <p>² Der steuerbare Reingewinn wird für die Steuerberechnung auf die nächsten hundert Franken abgerundet. Abs. 3: ---</p>	<p>§ 71 Abs. 2 und 3 (neu)</p> <p>² Gewinne von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens 20 000 Franken betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind. ³ Der steuerbare Reingewinn wird für die Steuerberechnung auf die nächsten hundert Franken abgerundet.</p>	<p>§ 71 Abs. 2 und 3 (neu)</p> <p>² Gewinne von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens 20 000 Franken betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind. ³ Der steuerbare Reingewinn wird für die Steuerberechnung auf die nächsten hundert Franken abgerundet.</p>
F. Quellensteuer		
<p>§ 90 Abs. 1 und 2</p> <p>¹ Bei der Festsetzung der Steuertarife werden Pauschalen für Berufskosten (§§ 27 und 28) und Versicherungsprämien (§ 33 Abs. 1 Bst. d, f und g) sowie Abzüge für Familienlasten (§ 35) berücksichtigt. In den Tarifen nicht berücksichtigte Abzüge gemäss §§ 28 und 33 können in Fällen ohne nachträgliche ordentliche Veranlagung gemäss § 93 auf Antrag gewährt werden. ² Der Steuerabzug für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Personen, die beide erwerbstätig</p>	<p>§ 90 Abs. 2 wird aufgehoben</p>	<p>§ 90 Abs. 1 und 2</p> <p>Bei der Festsetzung der Steuertarife werden Pauschalen für Berufskosten (§§ 27 und 28) und Versicherungsprämien (§ 33 Abs. 1 Bst. d, f und g) sowie Abzüge für Familienlasten (§ 35) berücksichtigt. In den Tarifen nicht berücksichtigte Abzüge gemäss §§ 28 und 33 können in den Fällen ohne nachträgliche ordentliche Veranlagung gemäss § 93 auf Antrag gewährt werden. Abs. 2 wird aufgehoben.</p>

sind, richtet sich nach Tarifen, die ihrem Gesamteinkommen (§ 9 Abs. 1) Rechnung tragen und die Pauschalen und Abzüge nach Abs. 1 sowie den Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Eheleute (§ 33 Abs. 2) berücksichtigen.																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
<p>§ 93 Abs. 4</p> <p>Abs. 4: ---</p>	---	<p>§ 93 Abs. 4 (neu)</p> <p>⁴ Die Erhebung der Personalsteuer nach § 53a bleibt in jedem Fall vorbehalten.</p>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
G. Grundstückgewinnsteuer																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
<p>§ 120 Abs. 3</p> <p>³ Die gemäss Abs. 1 berechnete Grundstückgewinnsteuer ermässigt sich bei einer anrechenbaren Besitzesdauer von:</p> <table border="0"> <tr><td>vollen</td><td>5</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>10</td><td>Prozent</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>6</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>13</td><td>Prozent</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>7</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>16</td><td>Prozent</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>8</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>19</td><td>Prozent</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>9</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>22</td><td>Prozent</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>10</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>25</td><td>Prozent</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>11</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>28</td><td>Prozent</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>12</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>31</td><td>Prozent</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>13</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>34</td><td>Prozent</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>14</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>37</td><td>Prozent</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>15</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>40</td><td>Prozent</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>16</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>43</td><td>Prozent</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>17</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>46</td><td>Prozent</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>18</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>49</td><td>Prozent</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>19</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>52</td><td>Prozent</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>20</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>55</td><td>Prozent</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>21</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>58</td><td>Prozent</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>22</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>61</td><td>Prozent</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>23</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>64</td><td>Prozent</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>24</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>67</td><td>Prozent</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>25</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>70</td><td>Prozent</td></tr> </table>	vollen	5	Jahren	um	10	Prozent	vollen	6	Jahren	um	13	Prozent	vollen	7	Jahren	um	16	Prozent	vollen	8	Jahren	um	19	Prozent	vollen	9	Jahren	um	22	Prozent	vollen	10	Jahren	um	25	Prozent	vollen	11	Jahren	um	28	Prozent	vollen	12	Jahren	um	31	Prozent	vollen	13	Jahren	um	34	Prozent	vollen	14	Jahren	um	37	Prozent	vollen	15	Jahren	um	40	Prozent	vollen	16	Jahren	um	43	Prozent	vollen	17	Jahren	um	46	Prozent	vollen	18	Jahren	um	49	Prozent	vollen	19	Jahren	um	52	Prozent	vollen	20	Jahren	um	55	Prozent	vollen	21	Jahren	um	58	Prozent	vollen	22	Jahren	um	61	Prozent	vollen	23	Jahren	um	64	Prozent	vollen	24	Jahren	um	67	Prozent	vollen	25	Jahren	um	70	Prozent	<p>§ 120 Abs. 3</p> <p>³ Die gemäss Abs. 1 berechnete Grundstückgewinnsteuer ermässigt sich bei einer anrechenbaren Besitzesdauer von:</p> <table border="0"> <tr><td>vollen</td><td>5</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>5.0</td><td>Prozent</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>6</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>7.5</td><td>Prozent</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>7</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>10.0</td><td>Prozent</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>8</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>12.5</td><td>Prozent</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>9</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>15.0</td><td>Prozent</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>10</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>17.5</td><td>Prozent</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>11</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>20.0</td><td>Prozent</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>12</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>22.5</td><td>Prozent</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>13</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>25.0</td><td>Prozent</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>14</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>27.5</td><td>Prozent</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>15</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>30.0</td><td>Prozent</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>16</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>32.5</td><td>Prozent</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>17</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>35.0</td><td>Prozent</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>18</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>37.5</td><td>Prozent</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>19</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>40.0</td><td>Prozent</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>20</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>42.5</td><td>Prozent</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>21</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>45.0</td><td>Prozent</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>22</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>47.5</td><td>Prozent</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>23</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>50.0</td><td>Prozent</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>24</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>52.5</td><td>Prozent</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>25</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>55</td><td>Prozent</td></tr> </table>	vollen	5	Jahren	um	5.0	Prozent	vollen	6	Jahren	um	7.5	Prozent	vollen	7	Jahren	um	10.0	Prozent	vollen	8	Jahren	um	12.5	Prozent	vollen	9	Jahren	um	15.0	Prozent	vollen	10	Jahren	um	17.5	Prozent	vollen	11	Jahren	um	20.0	Prozent	vollen	12	Jahren	um	22.5	Prozent	vollen	13	Jahren	um	25.0	Prozent	vollen	14	Jahren	um	27.5	Prozent	vollen	15	Jahren	um	30.0	Prozent	vollen	16	Jahren	um	32.5	Prozent	vollen	17	Jahren	um	35.0	Prozent	vollen	18	Jahren	um	37.5	Prozent	vollen	19	Jahren	um	40.0	Prozent	vollen	20	Jahren	um	42.5	Prozent	vollen	21	Jahren	um	45.0	Prozent	vollen	22	Jahren	um	47.5	Prozent	vollen	23	Jahren	um	50.0	Prozent	vollen	24	Jahren	um	52.5	Prozent	vollen	25	Jahren	um	55	Prozent	<p>§ 120 Abs. 3</p> <p>³ Die gemäss Abs. 1 berechnete Grundstückgewinnsteuer ermässigt sich bei einer anrechenbaren Besitzesdauer von:</p> <table border="0"> <tr><td>vollen</td><td>5</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>5.0</td><td>Prozent</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>6</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>7.5</td><td>Prozent</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>7</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>10.0</td><td>Prozent</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>8</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>12.5</td><td>Prozent</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>9</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>15.0</td><td>Prozent</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>10</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>17.5</td><td>Prozent</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>11</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>20.0</td><td>Prozent</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>12</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>22.5</td><td>Prozent</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>13</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>25.0</td><td>Prozent</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>14</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>27.5</td><td>Prozent</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>15</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>30.0</td><td>Prozent</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>16</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>32.5</td><td>Prozent</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>17</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>35.0</td><td>Prozent</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>18</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>37.5</td><td>Prozent</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>19</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>40.0</td><td>Prozent</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>20</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>42.5</td><td>Prozent</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>21</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>45.0</td><td>Prozent</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>22</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>47.5</td><td>Prozent</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>23</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>50.0</td><td>Prozent</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>24</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>52.5</td><td>Prozent</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>25</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>55</td><td>Prozent</td></tr> </table>	vollen	5	Jahren	um	5.0	Prozent	vollen	6	Jahren	um	7.5	Prozent	vollen	7	Jahren	um	10.0	Prozent	vollen	8	Jahren	um	12.5	Prozent	vollen	9	Jahren	um	15.0	Prozent	vollen	10	Jahren	um	17.5	Prozent	vollen	11	Jahren	um	20.0	Prozent	vollen	12	Jahren	um	22.5	Prozent	vollen	13	Jahren	um	25.0	Prozent	vollen	14	Jahren	um	27.5	Prozent	vollen	15	Jahren	um	30.0	Prozent	vollen	16	Jahren	um	32.5	Prozent	vollen	17	Jahren	um	35.0	Prozent	vollen	18	Jahren	um	37.5	Prozent	vollen	19	Jahren	um	40.0	Prozent	vollen	20	Jahren	um	42.5	Prozent	vollen	21	Jahren	um	45.0	Prozent	vollen	22	Jahren	um	47.5	Prozent	vollen	23	Jahren	um	50.0	Prozent	vollen	24	Jahren	um	52.5	Prozent	vollen	25	Jahren	um	55	Prozent
vollen	5	Jahren	um	10	Prozent																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
vollen	6	Jahren	um	13	Prozent																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
vollen	7	Jahren	um	16	Prozent																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
vollen	8	Jahren	um	19	Prozent																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
vollen	9	Jahren	um	22	Prozent																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
vollen	10	Jahren	um	25	Prozent																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
vollen	11	Jahren	um	28	Prozent																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
vollen	12	Jahren	um	31	Prozent																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
vollen	13	Jahren	um	34	Prozent																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
vollen	14	Jahren	um	37	Prozent																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
vollen	15	Jahren	um	40	Prozent																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
vollen	16	Jahren	um	43	Prozent																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
vollen	17	Jahren	um	46	Prozent																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
vollen	18	Jahren	um	49	Prozent																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
vollen	19	Jahren	um	52	Prozent																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
vollen	20	Jahren	um	55	Prozent																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
vollen	21	Jahren	um	58	Prozent																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
vollen	22	Jahren	um	61	Prozent																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
vollen	23	Jahren	um	64	Prozent																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
vollen	24	Jahren	um	67	Prozent																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
vollen	25	Jahren	um	70	Prozent																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
vollen	5	Jahren	um	5.0	Prozent																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
vollen	6	Jahren	um	7.5	Prozent																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
vollen	7	Jahren	um	10.0	Prozent																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
vollen	8	Jahren	um	12.5	Prozent																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
vollen	9	Jahren	um	15.0	Prozent																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
vollen	10	Jahren	um	17.5	Prozent																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
vollen	11	Jahren	um	20.0	Prozent																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
vollen	12	Jahren	um	22.5	Prozent																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
vollen	13	Jahren	um	25.0	Prozent																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
vollen	14	Jahren	um	27.5	Prozent																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
vollen	15	Jahren	um	30.0	Prozent																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
vollen	16	Jahren	um	32.5	Prozent																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
vollen	17	Jahren	um	35.0	Prozent																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
vollen	18	Jahren	um	37.5	Prozent																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
vollen	19	Jahren	um	40.0	Prozent																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
vollen	20	Jahren	um	42.5	Prozent																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
vollen	21	Jahren	um	45.0	Prozent																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
vollen	22	Jahren	um	47.5	Prozent																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
vollen	23	Jahren	um	50.0	Prozent																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
vollen	24	Jahren	um	52.5	Prozent																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
vollen	25	Jahren	um	55	Prozent																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
vollen	5	Jahren	um	5.0	Prozent																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
vollen	6	Jahren	um	7.5	Prozent																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
vollen	7	Jahren	um	10.0	Prozent																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
vollen	8	Jahren	um	12.5	Prozent																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
vollen	9	Jahren	um	15.0	Prozent																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
vollen	10	Jahren	um	17.5	Prozent																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
vollen	11	Jahren	um	20.0	Prozent																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
vollen	12	Jahren	um	22.5	Prozent																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
vollen	13	Jahren	um	25.0	Prozent																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
vollen	14	Jahren	um	27.5	Prozent																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
vollen	15	Jahren	um	30.0	Prozent																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
vollen	16	Jahren	um	32.5	Prozent																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
vollen	17	Jahren	um	35.0	Prozent																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
vollen	18	Jahren	um	37.5	Prozent																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
vollen	19	Jahren	um	40.0	Prozent																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
vollen	20	Jahren	um	42.5	Prozent																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
vollen	21	Jahren	um	45.0	Prozent																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
vollen	22	Jahren	um	47.5	Prozent																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
vollen	23	Jahren	um	50.0	Prozent																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
vollen	24	Jahren	um	52.5	Prozent																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
vollen	25	Jahren	um	55	Prozent																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							

H. Steuererlass		
<p>§ 194 2. Steuererlass</p> <p>¹ Steuerpflichtigen, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der Steuer, eines Zinses, einer Busse wegen Übertretung oder von Kosten eine grosse Härte bedeuten würde, können die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden.</p> <p>² Das Erlassgesuch muss schriftlich begründet und mit den nötigen Beweismitteln der kantonalen Steuerverwaltung eingereicht werden. Diese holt die Stellungnahme der Gemeinde ein und entscheidet über das Gesuch.</p> <p>³ Gegen den Entscheid der kantonalen Steuerverwaltung kann Beschwerde beim Regierungsrat gemäss Verwaltungsverfahrensgesetz erhoben werden.</p> <p>⁴ Die Einreichung eines Steuererlassgesuches hemmt den Bezug nicht.</p> <p>⁵ Bei offensichtlich unbegründeten Gesuchen können Verfahrenskosten erhoben werden.</p>	<p>§ 194 Überschrift, Abs. 1 bis 5 2. Steuererlass a) Grundsatz</p> <p>¹ Steuerpflichtigen Personen, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der Steuer, eines Zinses, einer Busse wegen Übertretung oder von Kosten eine grosse Härte bedeuten würde, können die geschuldeten Beträge auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen werden.</p> <p>² Der Steuererlass bezweckt, zur dauerhaften Sanierung der wirtschaftlichen Lage der steuerpflichtigen Person beizutragen. Er hat der steuerpflichtigen Person selbst und nicht ihren Gläubigern zugutezukommen.</p> <p>³ Bussen und Nachsteuern werden nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erlassen. Abs. 4 und 5 werden aufgehoben</p>	<p>§ 194 Überschrift, Abs. 1 bis 5 2. Steuererlass a) Grundsatz</p> <p>¹ Steuerpflichtigen Personen, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der Steuer, eines Zinses, einer Busse wegen Übertretung oder von Kosten eine grosse Härte bedeuten würde, können die geschuldeten Beträge auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen werden.</p> <p>² Der Steuererlass bezweckt, zur dauerhaften Sanierung der wirtschaftlichen Lage der steuerpflichtigen Person beizutragen. Er hat der steuerpflichtigen Person selbst und nicht ihren Gläubigern zugutezukommen.</p> <p>³ Bussen und Nachsteuern werden nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erlassen. Abs. 4 und 5 werden aufgehoben</p>
<p>---</p>	<p>§ 194a (neu) b) Ablehnungsgründe</p> <p>Der Steuererlass kann insbesondere abgelehnt werden, wenn die steuerpflichtige Person:</p> <p>a) ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren schwerwiegend oder wiederholt verletzt hat, sodass eine Beurteilung der finanziellen Situation in der betreffenden Steuerperiode nicht mehr möglich ist;</p> <p>b) ab der Steuerperiode, auf die sich das Erlassgesuch bezieht, trotz verfügbarer Mittel keine Rücklagen vorgenommen hat;</p> <p>c) im Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuerforderung trotz verfügbarer Mittel keine Zahlungen geleistet hat;</p> <p>d) die mangelnde Leistungsfähigkeit durch freiwilligen Verzicht auf Einkommen oder Vermögen ohne wichtigen Grund, durch übersetzte Lebenshaltung oder dergleichen grobfahrlässig herbeigeführt hat;</p> <p>e) während des Beurteilungszeitraums andere Gläubiger bevorzugt behandelt hat.</p>	<p>§ 194a (neu) b) Ablehnungsgründe</p> <p>Der Steuererlass kann insbesondere abgelehnt werden, wenn die steuerpflichtige Person:</p> <p>a) ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren schwerwiegend oder wiederholt verletzt hat, sodass eine Beurteilung der finanziellen Situation in der betreffenden Steuerperiode nicht mehr möglich ist;</p> <p>b) ab der Steuerperiode, auf die sich das Erlassgesuch bezieht, trotz verfügbarer Mittel keine Rücklagen vorgenommen hat;</p> <p>c) im Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuerforderung trotz verfügbarer Mittel keine Zahlungen geleistet hat;</p> <p>d) die mangelnde Leistungsfähigkeit durch freiwilligen Verzicht auf Einkommen oder Vermögen ohne wichtigen Grund, durch übersetzte Lebenshaltung oder dergleichen grobfahrlässig herbeigeführt hat;</p> <p>e) während des Beurteilungszeitraums andere Gläubiger bevorzugt behandelt hat.</p>

---	<p>§ 194b (neu) c) Erlassgesuch</p> <p>¹ Das Erlassgesuch muss schriftlich und begründet sein und die nötigen Beweismittel enthalten. Im Gesuch ist die Notlage darzulegen, derzufolge die Zahlung der Steuer, des Zinses, der Busse oder der Kosten eine grosse Härte bedeuten würde.</p> <p>² Das Erlassgesuch ist bei der kantonalen Steuerverwaltung (Erlassbehörde) einzureichen. Diese holt die Stellungnahme der Gemeinde ein und entscheidet über das Gesuch.</p> <p>³ Die Erlassbehörde tritt nur auf Gesuche ein, die vor Zustellung des Zahlungsbefehls (Art. 38 Abs. 2 SchKG) eingereicht werden. Die Einreichung eines Erlassgesuches hemmt den Bezug nicht.</p> <p>⁴ In Quellensteuerfällen kann nur die steuerpflichtige Person oder deren Vertreter ein Erlassgesuch einreichen.</p>	<p>§ 194b (neu) c) Erlassgesuch</p> <p>¹ Das Erlassgesuch muss schriftlich sein und die nötigen Beweismittel enthalten. Im Gesuch ist die Notlage darzulegen, derzufolge die Zahlung der Steuer, des Zinses, der Busse oder der Kosten eine grosse Härte bedeuten würde.</p> <p>² Das Erlassgesuch ist bei der kantonalen Steuerverwaltung (Erlassbehörde) einzureichen. Diese holt die Stellungnahme der Gemeinde ein und entscheidet über das Gesuch.</p> <p>³ Die Erlassbehörde tritt nur auf Gesuche ein, die vor Zustellung des Zahlungsbefehls (Art. 38 Abs. 2 SchKG) eingereicht werden. Die Einreichung eines Erlassgesuches hemmt den Bezug nicht.</p> <p>⁴ In Quellensteuerfällen kann nur die steuerpflichtige Person oder deren Vertreter ein Erlassgesuch einreichen.</p>
---	<p>§ 194c (neu) d) Verfahren</p> <p>¹ Für den Gesuchsteller gelten die Verfahrensrechte und -pflichten nach diesem Gesetz. Er hat der Erlassbehörde umfassende Auskunft über seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen.</p> <p>² Verweigert der Gesuchsteller trotz Aufforderung und Mahnung die notwendige und zumutbare Mitwirkung, tritt die Erlassbehörde nicht auf das Gesuch ein.</p> <p>³ Die Erlassbehörde verfügt über sämtliche Untersuchungsmittel nach diesem Gesetz.</p> <p>⁴ Das Verfahren ist kostenfrei. Bei offensichtlich unbegründeten Gesuchen können Kosten erhoben werden.</p>	<p>§ 194c (neu) d) Verfahren</p> <p>¹ Für den Gesuchsteller gelten die Verfahrensrechte und -pflichten nach diesem Gesetz. Er hat der Erlassbehörde umfassende Auskunft über seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen.</p> <p>² Verweigert der Gesuchsteller trotz Aufforderung und Mahnung die notwendige und zumutbare Mitwirkung, tritt die Erlassbehörde nicht auf das Gesuch ein.</p> <p>³ Die Erlassbehörde verfügt über sämtliche Untersuchungsmittel nach diesem Gesetz.</p> <p>⁴ Das Verfahren ist kostenfrei. Bei offensichtlich unbegründeten Gesuchen können Kosten erhoben werden.</p>
---	<p>§ 194d (neu) e) Rechtsmittel</p> <p>Gegen den Entscheid der Erlassbehörde kann Beschwerde beim Regierungsrat gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.</p>	<p>§ 194d (neu) e) Rechtsmittel</p> <p>Gegen den Entscheid der Erlassbehörde kann Beschwerde beim Regierungsrat gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.</p>

I. Steuerstrafrecht

<p>§ 209 Abs. 1 Bst. a, Abs. 2 und 3</p> <p>¹ Die Strafverfolgung verjährt: a) bei Verletzung von Verfahrenspflichten zwei Jahre und bei versuchter Steuerhinterziehung vier Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt oder die versuchte Steuerhinterziehung begangen wurden; ² Die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung gegenüber der steuerpflichtigen Person oder gegenüber einer der in §§ 204 und 205 genannten Personen unterbrochen. Die Unterbrechung wirkt sowohl gegenüber der steuerpflichtigen Person wie gegenüber diesen andern Personen. Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen; sie kann aber insgesamt nicht um mehr als die Hälfte ihrer ursprünglichen Dauer verlängert werden. ³ Die im Steuerstrafverfahren auferlegten Bussen und Kosten verjähren nach § 140.</p>	<p>§ 209 Abs. 1 Bst. a, Abs. 2 und 3</p> <p>(¹ Die Strafverfolgung verjährt:) a) bei Verletzung von Verfahrenspflichten drei Jahre und bei versuchter Steuerhinterziehung sechs Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt oder die versuchte Steuerhinterziehung begangen wurden; Bst. b und c unverändert ² Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist eine Strafverfügung erlassen wurde (§ 213 Abs. 1). ³ Die im Steuerstrafverfahren auferlegten Bussen und Kosten verjähren nach § 140. Stillstand und Unterbrechung richten sich nach § 139 Abs. 2 Bst. b und c sowie Abs. 3 Bst. a–c.</p>	<p>§ 209 Abs. 1 Bst. a, Abs. 2 und 3</p> <p>(¹ Die Strafverfolgung verjährt:) a) bei Verletzung von Verfahrenspflichten drei Jahre und bei versuchter Steuerhinterziehung sechs Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt oder die versuchte Steuerhinterziehung begangen wurden; Bst. b und c unverändert ² Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist eine Strafverfügung erlassen wurde (§ 213 Abs. 1). ³ Die im Steuerstrafverfahren auferlegten Bussen und Kosten verjähren nach § 140. Stillstand und Unterbrechung richten sich nach § 139 Abs. 2 Bst. b und c sowie Abs. 3 Bst. a–c.</p>
<p>§ 226 Abs. 1</p> <p>¹ Wer zum Zweck der Steuerhinterziehung im Sinne von §§ 202 bis 204 gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen von Drittpersonen zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.</p>	<p>§ 226 Abs. 1</p> <p>¹ Wer zum Zweck der Steuerhinterziehung im Sinne von §§ 202 bis 204 gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen von Drittpersonen zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu 10 000 Franken verbunden werden.</p>	<p>§ 226 Abs. 1</p> <p>¹ Wer zum Zweck der Steuerhinterziehung im Sinne von §§ 202 bis 204 gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen von Drittpersonen zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu 10 000 Franken verbunden werden.</p>
<p>§ 227 Abs. 1</p> <p>¹ Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu eigenem oder fremdem Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.</p>	<p>§ 227 Abs. 1</p> <p>¹ Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu eigenem oder fremdem Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu 10 000 Franken verbunden werden.</p>	<p>§ 227 Abs. 1</p> <p>¹ Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu eigenem oder fremdem Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu 10 000 Franken verbunden werden.</p>

<p>§ 228</p> <p>¹ Die Strafverfolgung der Steuervergehen verjährt nach Ablauf von zehn Jahren seit der letzten strafbaren Tätigkeit.</p> <p>² Die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung gegenüber dem Täter, dem Anstifter oder dem Gehilfen unterbrochen. Die Unterbrechung wirkt gegenüber allen Beteiligten. Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen; sie kann aber insgesamt nicht um mehr als fünf Jahre hinausgeschoben werden.</p>	<p>§ 228</p> <p>¹ Die Strafverfolgung der Steuervergehen verjährt nach Ablauf von fünfzehn Jahren seit der letzten strafbaren Tätigkeit.</p> <p>² Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist.</p>	<p>§ 228</p> <p>¹ Die Strafverfolgung der Steuervergehen verjährt nach Ablauf von fünfzehn Jahren seit der letzten strafbaren Tätigkeit.</p> <p>² Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist.</p>
<p>J. Übrige Bestimmungen</p>		
<p>§ 143 Abs. 2</p> <p>² Natürliche Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung die unterzeichneten Jahresrechnungen der Steuerperiode oder, wenn sie nach dem Obligationenrecht nicht zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet sind, Aufstellungen über Vermögen und Schulden, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beilegen.</p>	<p>§ 143 Abs. 2</p> <p>² Natürliche Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung die unterzeichneten Jahresrechnungen der Steuerperiode oder bei vereinfachter Buchführung nach Art. 957 Abs. 2 OR Aufstellungen über Vermögen und Schulden, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beilegen.</p>	<p>§ 143 Abs. 2</p> <p>² Natürliche Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung die unterzeichneten Jahresrechnungen der Steuerperiode oder bei vereinfachter Buchführung nach Art. 957 Abs. 2 OR Aufstellungen über Vermögen und Schulden, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beilegen.</p>
<p>§ 250c Abs. 2 und 4</p> <p>² Für die übrigen Änderungen bei der Quellensteuer und für die Änderungen bei der Grundstückgewinnsteuer gilt das Übergangsrecht der §§ 245 und 246 analog mit Stichtag 31. Dezember 2014.</p> <p>⁴ Die Bestimmungen betreffend Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung (§§ 18 Abs. 2, 28 Abs. 1, 29 Abs. 2 Bst. f, 33 Abs. 3 Bst. g, 34 Bst. b, 65 Abs. 1 Bst. g) und betreffend den Sozialabzug nach § 35 Abs. 1 Bst. d finden erstmals auf die im Kalenderjahr 2016 zu Ende gehende Steuerperiode Anwendung.</p>	<p>§ 250c Abs. 2 und 4</p> <p>² Für die Änderungen bei der Quellensteuer und für die Änderungen bei der Grundstückgewinnsteuer gilt das Übergangsrecht der §§ 245 und 246 analog mit Stichtag 31. Dezember 2014.</p> <p>⁴ Die Bestimmungen betreffend Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung (§§ 18 Abs. 2, 28 Abs. 1, 29 Abs. 2 Bst. f, 33 Abs. 3 Bst. g, 34 Bst. b [Aufhebung], 65 Abs. 1 Bst. g) und betreffend den Sozialabzug nach § 35 Abs. 1 Bst. d finden erstmals auf die im Kalenderjahr 2016 zu Ende gehende Steuerperiode Anwendung.</p>	<p>§ 250c Abs. 2 und 4</p> <p>² Für die Änderungen bei der Quellensteuer und Grundstückgewinnsteuer gilt das Übergangsrecht der §§ 245 und 246 analog mit Stichtag 31. Dezember 2014.</p> <p>⁴ Die Bestimmungen betreffend Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung (§§ 18 Abs. 2, 28 Abs. 1, 29 Abs. 2 Bst. f, 33 Abs. 3 Bst. g, 65 Abs. 1 Bst. g) und betreffend den Sozialabzug nach § 35 Abs. 1 Bst. d finden erstmals auf die im Kalenderjahr 2016 zu Ende gehende Steuerperiode Anwendung.</p>

---	<p>§ 250e (neu) 12. Teilrevision vom 25. Mai 2016</p> <p>¹ Die geänderten Bestimmungen finden erstmals auf die im Kalenderjahr 2017 zu Ende gehende Steuerperiode Anwendung. ² Für die Änderungen bei der Quellensteuer und für die Änderungen bei der Grundstückgewinnsteuer gilt das Übergangsrecht der §§ 245 und 246 analog mit Stichtag 31. Dezember 2016. ³ Für Steuerübertretungen, deren Verjährungsfristen für die Strafverfolgung vor dem 1. Januar 2017 zu laufen begonnen haben oder die vor diesem Datum rechtskräftig beurteilt worden sind, gilt das neue Verjährungsrecht, sofern dieses milder ist als das bisherige Recht.</p>	<p>§ 250e (neu) 12. Teilrevision 2016</p> <p>¹ Die geänderten Bestimmungen finden erstmals auf die im Kalenderjahr 2017 zu Ende gehende Steuerperiode Anwendung. ² Für die Änderungen bei der Quellensteuer und Grundstückgewinnsteuer gilt das Übergangsrecht der §§ 245 und 246 analog mit Stichtag 31. Dezember 2016. ³ Für Steuerübertretungen, deren Verjährungsfristen für die Strafverfolgung vor dem 1. Januar 2017 zu laufen begonnen haben oder die vor diesem Datum rechtskräftig beurteilt worden sind, gilt das neue Verjährungsrecht, sofern dieses milder ist als das bisherige Recht.</p>
II. Gesetz über den Finanzausgleich (FAG)		
<p>§ 22</p> <p>Der Regierungsrat prüft und genehmigt nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit den Voranschlag und Steuerfuss 2002 von Gemeinden, die für das Rechnungsjahr 2001 eine Zusicherung für Leistungen des Finanzausgleichs eingeholt haben. Abs. 2: ---</p>	<p>II.</p> <p>Das Gesetz über den Finanzausgleich vom 7. Februar 2001 wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 22 Abs. 2 (neu)</p> <p>² Gemeinden und Bezirke, die für das Rechnungsjahr 2016 eine Zusicherung für Leistungen des Finanzausgleichs eingeholt haben, reichen ihren Voranschlag mit Steuerfuss für das Jahr 2017 vor der Verabschiedung an die Gemeindeversammlung bzw. Bezirksgemeinde dem Regierungsrat ein. Dieser prüft und genehmigt die Anträge nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.</p>	<p>II.</p> <p>Das Gesetz über den Finanzausgleich vom 7. Februar 2001 wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 22 Abs. 2 (neu)</p> <p>² Gemeinden und Bezirke, die für das Rechnungsjahr 2016 eine Zusicherung für Leistungen des Finanzausgleichs eingeholt haben, reichen ihren Voranschlag mit Steuerfuss für das Jahr 2017 vor der Verabschiedung an die Gemeindeversammlung bzw. Bezirksgemeinde dem Regierungsrat ein. Dieser prüft und genehmigt die Anträge nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.</p>

III. Inkrafttreten

---	<p>III.</p> <p>¹ Dieser Beschluss wird dem Referendum gemäss §§ 34 und 35 der Kantonsverfassung unterstellt.</p> <p>² Er wird im Amtsblatt publiziert und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.</p> <p>³ Er tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. § 22 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich tritt [rückwirkend] auf den 1. August 2016 in Kraft.</p>	<p>III.</p> <p>¹ Dieser Beschluss wird dem Referendum gemäss §§ 34 und 35 der Kantonsverfassung unterstellt.</p> <p>² Er wird im Amtsblatt publiziert und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.</p> <p>³ Er tritt unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Personalsteuer am 1. Januar 2017 in Kraft. § 22 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich tritt [rückwirkend] auf den 1. August 2016 in Kraft.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen über die Personalsteuer.</p>
-----	--	---